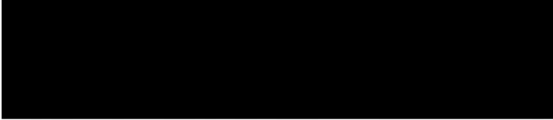


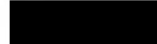


Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



IVb3

bearbeitet von:



Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0
Fax +49 228 99 527-4316

ivb3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 5. Mai 2022

AZ: IVb3-96-N- 2

Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mail vom 6. April 2022

Sehr geehrte

über Ihren mit E-Mail vom 6. April 2022 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 6. April beantragen Sie die Übersendung von Dokumenten, „*die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Pflichtversicherung für Selbstständige (siehe Koalitionsvertrag) dokumentieren*“. Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des

Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ein Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nach § 3 Nr.3 b) IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Hierdurch sollen ein freier und unbefangener Meinungs austausch sowie eine offene Meinungsbildung sowohl zwischen verschiedenen Behörden als auch innerhalb einer Behörde gewährleistet werden. Wird dieser Meinungs austausch bzw. die offene Meinungsbildung durch das Bekanntwerden der Information beeinträchtigt, so ist der Informationszugang ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung geht es in der Regel um Bewertungen von Sachverhalten, die naturgemäß aus verschiedenen, auch fachlichen Blickwinkeln betrachtet und unterschiedlich beurteilt werden können. Solche Beratungsprozesse müssen in einem geschützten Rahmen stattfinden können, um eine unbefangene Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung gewährleisten zu können. Durch den geschützten Raum soll vermieden werden, dass aus übersteigerter Vorsicht betreffend das öffentliche Bekanntwerden von Informationen Erwägungen der Beteiligten nicht (hinreichend) zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur Kompromissfindung unterbleiben.

Darüber hinaus ist Ihr Anspruch auch nach § 4 IFG ausgeschlossen. Danach besteht kein Informationszugang zu Entwürfen für Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüssen zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Hierdurch wird u.a. die Willensbildung der Regierung selbst

geschützt und zwar sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. In diesem Rahmen sind Auskünfte in der Vorbereitung von Vorhaben bis zum Kabinettsbeschluss vom Informationszugang ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Beratungen wird ein Referentenentwurf dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Erst danach wird er auf der Internetseite des BMAS veröffentlicht. Zurzeit wird der Gesetzentwurf noch erarbeitet. Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Herausgabe der beantragten Informationen würde den weiteren Beratungsprozess erschweren und beeinträchtigen. Des Weiteren ist Ihr Anspruch auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen. Dieser umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich und dient damit der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Geschützt wird die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung kann sich auch auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstrecken. Denn bei abgeschlossenen Vorgängen kann die „Vorwirkung“ einer späteren Veröffentlichung die Freiheit und Offenheit der Willensbildung in der Regierung beeinträchtigen, indem bestimmte Erwägungen ggf. nicht zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur Kompromissfindung nicht wahrgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



